

Begründung (Teil B)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 110 "Feuerwehrgerätehaus Winterberg" in Schwelm mit paralleler 33. Änderung des Flächennutzungsplanes -Vorentwurf-

im Auftrag:

**post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL,
Dortmund**



Steppan / Quante PartGmbH

Hohe Straße 5

44139 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

E-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	5
1.3	Planerische Vorgaben	8
1.4	Standortbegründung / Städtebauliche Varianten	11
2.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.3	Schutzgut Boden / Altlasten und Fläche	17
2.4	Schutzgut Wasser	19
2.5	Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung	20
2.6	Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild)	22
2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.8	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	24
2.9	Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
3.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
3.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	25
3.2	Grünordnerische Maßnahmen	26
3.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	27
4.	ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, FEHLENDE KENNT- NISSE	28
5.	MONITORING	29
6.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
7.	QUELLENANGABE	31

Abbildungen

Abb. 1:	Lage im Raum	5
Abb. 2:	Luftbildkarte mit Plangebiet	6
Abb. 3:	Auszug aus dem Regionalplan, Stand: September 2011	8
Abb. 4:	Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand: Januar 2023	8
Abb. 5:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	9
Abb. 6:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Schwelm	10
Abb. 7:	Lärm-Vorbelastung durch Straßenverkehr 24h (links) und nachts (rechts) gem. Umgebungslärmkartierung	13
Abb. 8:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen sowie geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets	15
Abb. 9:	Klimaanalysekarte der Stadt Schwelm (April 2019)	21

Tabellen

Tab. 1:	Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter	2
---------	---	---

Anhang

Karte 1:	Bestand Biotoptypen	DIN A 3	M 1 : 750
----------	---------------------	---------	-----------

1. EINLEITUNG

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Winterberger Straße (B 483) im Ortsteil Winterberg im Süden der Stadt Schwelm ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Winterberg geplant. Für die Errichtung der Anlage soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Planung erfolgt im sog. "Vollverfahren", sodass eine Umweltprüfung und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Die für das neue Feuerwehrgerätehaus vorgesehene Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden muss, soll im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes die Fläche in eine "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr" geändert werden. Diese 33. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 110 "Feuerwehrgerätehaus Winterberg" aufgestellt. Gemäß der Abschichtungsregelung des § 2 (4) Satz 5 BauGB – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen –, wird für die 33. FNP-Änderung und den parallel gemäß § 8 (3) BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110 ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil (Teil B) der Begründung (§ 2a BauGB). Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Grünplan aus Dortmund ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch das Vorhaben ermittelt, bewertet und zusammengefasst.

Innerhalb des BauGB, der Fachgesetze und Richtlinien sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Die für das jeweilige Schutzgut relevanten Ziele und Grundsätze sind in der Tab. 1 zusammengestellt.

Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).
	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Tierarten.
Fläche	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden. (§ 1 (5))

Forts. Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

	Raumord- nungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört insbesondere, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 (2) Nr. 2)
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Zudem soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.
	Bundesboden- schutzgesetz	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Bundesnatur- schutzgesetz	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (§ 1 (3) Nr. 2)
Wasser	Bundesnatur- schutzgesetz	Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. (§ 1 (3) Nr. 3)
	Landeswasser- gesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
	Wasserhaus- haltungsgesetz	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1) Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55)
Luft	Bundesimmissi- onsschutzge- setz inkl. Ver- ordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Forts. Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Klima	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Klima	Bundesnatur- schutzgesetz	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 (3) Nr. 4)
Landschaft	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
	Bundesnatur- schutzgesetz / Landesnatur- schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
Mensch, menschliche Ge- sundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
	Bundesimmissi- onsschutzge- setz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
Kulturgüter und Sach- güter	Bundesnatur- schutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (§ 1 (4) Nr. 1)
	Raumord- nungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört insbesondere, dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern (...) zu erhalten sind. (§ 2 (2) Nr. 5)

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das rund 0,5 Hektar große Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt im Ortsteil Winterberg im Süden der Stadt Schwelm (siehe Abb. 1). Die Fläche wird im Norden durch die Winterberger Straße (B 483), im Süden durch die angrenzende Kleingartenanlage an der Straße "Am Heerweg", östlich durch eine Ackerfläche und westlich von dem vorhandenen Funkturm inklusive Ausgleichs- und Ersatzfläche begrenzt.



Abb. 1: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK25 Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) (ergänzt mit weiteren Daten)

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es handelt sich um den westlichen Teil einer größeren Ackerfläche, die sich östlich des Plangebiets weiter fortsetzt. An der Nordseite der Ackerfläche besteht entlang der Winterberger Straße ein schmaler rund 2 m breiter Grassaum.

Westlich des Plangebiets liegt eine junge Brachfläche mit Ruderalfluren und einer Gehölzpflanzung an der Ostseite, die als Ausgleichsfläche für den südwestlich des Plangebiets vorhandenen Funkturm angelegt wurde. Südlich der Vorhabenfläche kommen Kleingärten vor. Diese werden im Bereich der Vorhabenfläche überwiegend von geschnittenen Hecken aus Nadelgehölzen eingefasst. Im östlichen Abschnitt befinden sich teilweise breitere Gehölzstreifen aus überwiegend standortheimischen Laubgehölzen (vgl. Abb. 2).



*Kartengrundlage: WMS NW
DOP und WMS ALKIS - Land
NRW (2023): Datenlizenz
Deutschland – Datenlizenz
Deutschland – Zero – Ver-
sion 2.0 (dl-de/by-2-0) (er-
gänzt mit weiteren Daten)*

Abb. 2: Luftbildkarte mit Plangebiet

Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 110 zielt auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Winterberg und dient damit der Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzbedarfsplanes.

Städtebauliches Konzept

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurde eine Machbarkeitsstudie (Stand 2023) durchgeführt. Das aktuelle städtebauliche Konzept sieht die Errichtung einer Hallenkonstruktion im östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs vor. Diese besteht aus einer Fahrzeughalle mit vier Fahrzeugstellplätzen sowie mehreren Nebenräumen. Letztere verteilen sich auf zwei Stockwerke und umfassen Technik- und Lagerräume, Sanitätsbereiche und Umkleiden, Schulungsräume, Büros, eine Küche und einen Aufenthaltsraum. Die Dachfläche wird begrünt und mit Photovoltaikmodulen ausgestattet.

Vor dem Gebäude befindet sich eine Übungsfläche und die Alarmausfahrt für die Rettungsfahrzeuge. Westlich davon werden 32 Stellplätze für die Rettungskräfte untergebracht.

Als zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt. Dies gibt die im städtebaulichen Konzept beabsichtigte Dachform wieder und ermöglicht die Ausgestaltung eines Gründaches sowie die Belegung mit Photovoltaikanlagen.

In den westlichen, südlichen und östlichen Randbereichen wird eine 4 m breite Anpflanzung festgesetzt, die das Gebiet entsprechend eingrünzt.

Im Südosten des Bebauungsplanes werden "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt, um die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in die Natur und Landschaft für das Planvorhaben umzusetzen.

1.3 Planerische Vorgaben

1.3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Blatt 5, stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" dar. Zudem liegt das Gebiet innerhalb einer Fläche mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung". Das Plangebiet grenzt im Westen an einen "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" (siehe Abb. 3). Bei der zurzeit laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den RVR ist vorgesehen, den ASB Richtung Osten zu erweitern. Das Plangebiet liegt dann innerhalb des "Allgemeinen Siedlungsbereichs" und die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entfällt (siehe Abb. 4).

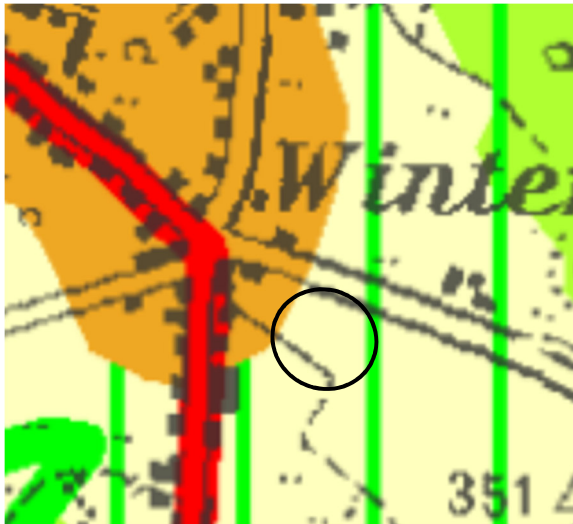


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan, Stand: September 2011



Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand: Januar 2023

1.3.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm (Stand: 15.09.2020; Auszug siehe Abb. 5) ist die Vorhabenfläche als "Fläche für die Landwirtschaft" erfasst. Im Westen des Plangebiets liegt eine Grünfläche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen ist. Westlich davon grenzt eine gemischte Baufläche an. Im nördlich gelegenen Bereich, durch die Winterberger Straße vom Plangebiet getrennt, befindet sich eine Wohnbaufläche.

Die wirksame Fassung des Flächennutzungsplans entspricht im Bereich des Plangebietes nicht mehr den aktuellen Zielen der Stadtentwicklung und stimmt nicht mit den Zielen der vorliegenden städtebaulichen Planung überein. Vor diesem Hintergrund sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes in einem gemeinsamen planungsrechtlichen Verfahren geändert werden. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 6 Abs. 3 BauGB soll im Bereich des Plangebietes zukünftig anstelle einer "Fläche für die Landwirtschaft" eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt werden.

Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 "Feuerwehrgerätehaus Schwelm" existiert zurzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Westlich des Plangebiets besteht eine Obstwiese, die als Ausgleichs- und Ersatzfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 77 "Beyenburger Straße" von 2002 angelegt wurde. Nördlich der B 483 liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 "Wohngebiet Winterberg".

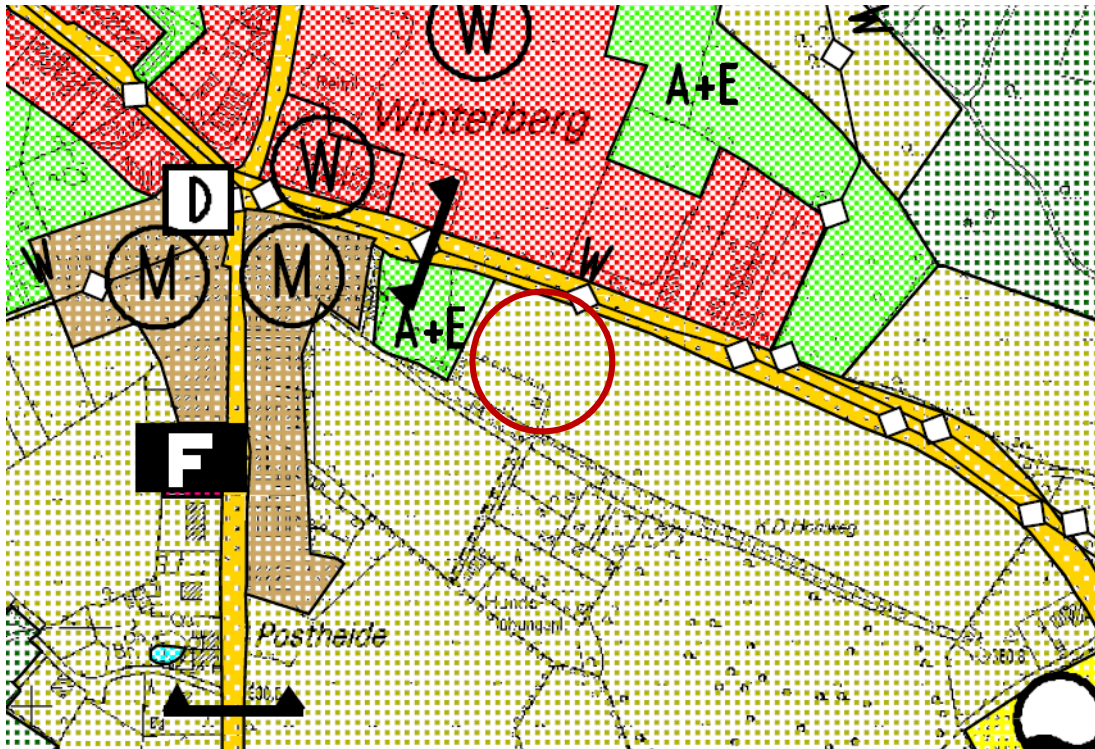


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

1.3.3 Landschaftsplanung / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans "Raum Ennepetal / Gevelsberg / Schwelm" des Ennepe-Ruhr-Kreises. Als Entwicklungsziel für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen (Entwicklungsraum 6.31, siehe Abb. 6) ist die "Temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung" dargestellt. Bei der Umsetzung von Planvorhaben sind Aspekte wie eine mögliche Eingrünung oder die Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen.

Östlich des Plangebiets, in rund 60 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet "LSG südlich von Schwelm, Beyenburg/Schlagbaum" (L 3.2.12, siehe gelbe Umrandung in Abb. 6), das im Wesentlichen aus durch zum Teil Hecken gegliederte, landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen südlich von Schwelm besteht.

Südöstlich des Plangebiets, ca. 60 m entfernt, ist der geschützte Landschaftsbestandteil "Hohlweg, Schwelm" (LB 3.4.64; siehe orangefarbene Fläche in Abb. 6) ausgewiesen. Es handelt sich um einen 230 m langen, alten Hohlweg mit bis zu 8 m tiefem Geländeeinschnitt und dichten Gehölzen auf den Böschungen. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte zusätzlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbaum" (N 14, siehe rote Umrandung in Abb. 6) grenzt südlich unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil an und befindet sich in rund 90 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche. Es handelt sich um einen "vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplex aus (Obst-)Wiesen, Hecken und Sonderbiotopen, der durch Anpflanzungen, Extensivierungs-, und Biotoppflegemaßnahmen entwickelt wurde. Der Raumausschnitt repräsentiert eine bäuerliche Kulturlandschaft mit landschaftsgliedernden Elementen des Siedlungsrandes, die als Folge von Nutzungsintensivierung, Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen vielerorts selten geworden sind" (Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Abfrage am 27.11.2023).

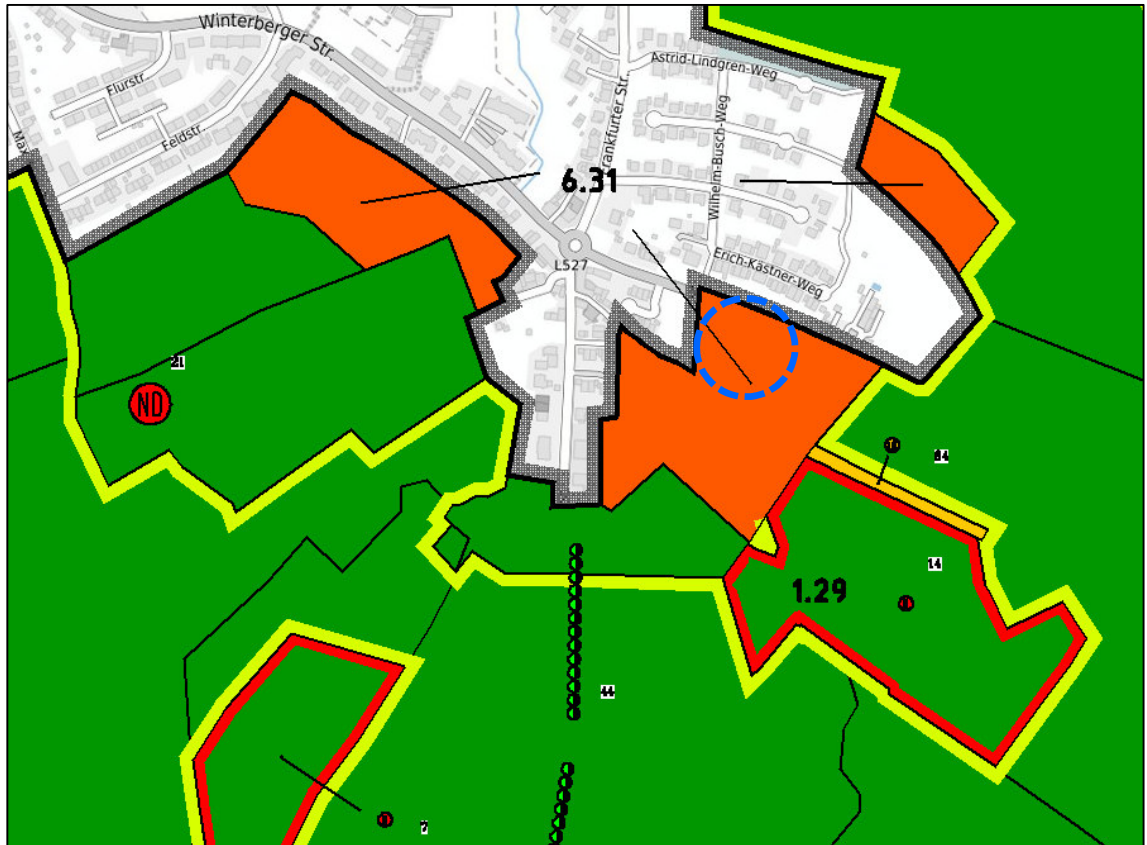


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Schwelm

(Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Screenshot vom 27.11.2023)

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete des Netzes "Natura 2000".

Fazit:

Die Analyse der planerischen Vorgaben und Vorhaben hat ergeben, dass seitens der verbindlichen Planungsinstrumente weder die Zielvorgaben der Regional- und Bauleitplanung noch der Landschaftsplanung der Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich entgegenstehen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (33. Änderung).

Das Entwicklungsziel des Landschaftsplans für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen (Entwicklungsraum 6.31) "Temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung" wird eingehalten. Aspekte wie eine mögliche Eingrünung werden berücksichtigt, indem insbesondere am östlichen Rand des Grundstücks im Übergang zur freien Landschaft ein mehrreihiger Gehölzstreifen geplant ist.

Dies trägt auch dazu bei, eine landschaftliche Einbindung des Feuerwehrgerätehauses Winterberg gegenüber dem östlich des Plangebiets, in rund 60 m Entfernung, ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "LSG südlich von Schwelm, Beyenburg/Schlagbaum" herzustellen.

Der südöstlich des Plangebiets in ca. 60 m Entfernung festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil "Hohlweg, Schwelm" einschließlich der Gehölze auf den Böschungen wird durch das Vorhaben nicht beansprucht, so dass die Vernetzungs- und Trittsteinfunktion erhalten wird.

Dies gilt auch für das in rund 90 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche gelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbaum", das einen vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplex aus (Obst-) Wiesen, Hecken und Sonderbiotopen beinhaltet.

1.4 Standortbegründung / Städtebauliche Varianten

Das Areal ist über die B 483 gut an das umliegende Verkehrsnetz angebunden. Es lässt sich sowohl die Schwelmer Innenstadt als auch das weitere Stadtgebiet über die Beyenburger Straße und Frankfurter Straße erreichen.

Westlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses befindet sich zudem die Bushaltestelle "Schwelm Winterberg".

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Winterberg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, entspricht nicht vollumfänglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben und muss daher erneuert werden. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde eruiert, ob das notwendige Raum- und Flächenprogramm gemäß Brandschutzbedarfsplan an dem aktuellen Standort baulich realisiert werden kann. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine Realisierung auf dem Bestandsgrundstück an der Beyenburger Straße nicht möglich sei, sodass unter Berücksichtigung der Standortkriterien ein Ersatzgrundstück in räumlicher Nähe gesucht werden musste. Als Alternativstandort wurde die Fläche südlich der Winterberger Straße ausgewählt.

Es wurden zwei Alternativstandorte in räumlicher Nähe an der Winterberger Straße untersucht. Aufgrund der vorherrschenden Topografie sowie der derzeitigen Nutzung und Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 86 als Ausgleichs- und Ersatzfläche wurde sich gegen den Standort nördlich der Winterberger Straße und für den Standort südlich der Winterberger Straße als Alternativstandort entschieden.

2. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand bezogen auf die Umweltschutzgüter dargelegt. Die Darstellung basiert auf vorhandenen Unterlagen und Gutachten sowie den Ergebnissen einer Vor-Ort-Begehung.

In der Konfliktanalyse bzw. Prognose werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach Art, Intensität und zeitlichem Ablauf beurteilt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten sowie direkten und indirekten Wirkungen. Ferner ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als erheblich eingestuft werden müssen.

Beim Begriff der Erheblichkeit handelt es sich um einen rechtlich unbestimmten Begriff. Der Beurteilungsmaßstab orientiert sich in erster Linie an gesetzlich definierten Normen sowie fachplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den allgemeinen Zulässigkeitsrahmen vorgeben. Die Frage nach der Umwelt-Erheblichkeit zielt insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen ab. Hierbei sind die Schutzgutausprägung und die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie mögliche Wechselwirkungen werden hierbei ebenso berücksichtigt wie derzeitig bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden in einem eigenständigen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgearbeitet.

2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Die Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion sind demnach zu berücksichtigen.

2.1.1 Status Quo

Im Plangebiet bestehen zurzeit keine wohnbaulich genutzten oder sonstigen Gebäude. Westlich an die Fläche angrenzend befindet sich ein Funkturm. Im Norden des Plangebiets, durch die Winterberger Straße (B 483) vom Plangebiet getrennt, erstreckt sich ein Wohngebiet bestehend aus Einfamilien- und Doppelhäusern. Westlich, ca. 60 m vom Plangebiet entfernt, liegt ein Wohngebiet, größtenteils bestehend aus Reihen- und Mehrfamilienhäusern.

Vorbelastungen

Im Plangebiet besteht eine Vorbelastung im Hinblick auf Schallimissionen durch die nördlich angrenzende Winterberger Straße (B 483). Die Karten "Umgebungslärm in NRW" (siehe Abb. 7) zeigen, dass die B 483 westlich des Plangebiets bis zum ca. 100 m entfernten Kreisverkehr zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts führt (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Umgebungslärm in NRW, 4. Runde, Abfrage am 24.11.2023). Für den Abschnitt der B 483, der unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, liegen keine Eintragungen vor.



Abb. 7: Lärm-Vorbelastung durch Straßenverkehr 24h (links) und nachts (rechts) gem. Umgebungslärmkartierung

Erholungs- und Freizeitfunktion

Innerhalb des Plangebiets gibt es derzeit keine Freizeit- und Erholungsangebote. Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend an der Straße "Am Heerweg" befindet sich eine Kleingartenanlage. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befinden sich ausgewiesene regionale Wanderwege und örtliche Wanderwege. Die Wege verlaufen ca. 15 m südlich des Plangebiets entlang der Kleingartenanlage (Freizeitinformationen tim-online; Abfrage am 24.11.2023).

2.1.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Im Zuge der Planung werden keine wertgebenden oder für die Freizeit- und Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen oder Teilräume beansprucht.

Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Auf das Schutzgut Mensch können baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen sowie Erschütterungen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die nördlich und westlich des Plangebiets vorhandenen Wohngebiete. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch temporärer Natur und daher nicht von erheblicher Schwere. Zusätzlich besteht bereits eine Lärmschutzwand, die das nördlich des Gebiets befindliche Wohngebiet von der B 483 und somit auch vom Plangebiet abschirmt.

Schallimmissionen

Zur Ermittlung der möglichen, durch das Vorhaben hervorgerufenen Zusatzverkehre sowie der damit in Verbindung stehenden Verkehrslärmrelevanten Emissionen wird für den aufzustellenden Bebauungsplan ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse fließen im weiteren Bauleitplanverfahren in den Bebauungsplan und in den Umweltbericht ein.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

2.2.1 Status Quo

Potentielle natürliche Vegetation

Unter dem Begriff potentielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengesellschaft verstanden, die sich ohne weiteres Einwirken des Menschen einstellen würde. In Mitteleuropa handelt es sich dabei i.d.R. um Waldgesellschaften. Im Untersuchungsraum entspricht ein typischer Hainsimsen-Buchenwald der potentiellen natürlichen Vegetation (BfN, Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, 2010).

Reale Vegetation / Biotoptypen

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 24.11.2023 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Das Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, die sich in östlicher Richtung entlang der Winterberger Straße weiter fortsetzen. An der Nordseite der Ackerfläche besteht entlang der Winterberger Straße ein schmaler rund 2 m breiter Gras-
saum.

Westlich des Plangebiets liegt eine junge Brachfläche mit Ruderalfluren und einer Gehölzpflanzung an der Ostseite. Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein Funkturm, der von einem Stabgitterzaun umgeben ist. Die Fläche um den Sendemast ist geschottert. Westlich des Sendemastes befindet sich eine Ausgleichsfläche, die als Obstwiese ausgebildet ist und von einer geschnittenen Hainbuchen-Hecke (*Carpinus betulus*) eingefasst wird. Nördlich der Obstwiese entlang der Winterberger Straße besteht ein Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Arten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Brombeeren (*Rubus* agg.).

Südlich der Vorhabenfläche kommen Kleingärten vor. Diese werden im Bereich der Vorhabenfläche überwiegend von geschnittenen Hecken aus Nadelgehölzen (Lebensbäume) eingefasst. Im östlichen Abschnitt befinden sich Gehölzstreifen aus überwiegend standortheimischen Laubgehölzen wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Im Westen des Gehölzstreifens kommt eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit starkem Baumholz vor.

Angrenzende Nutzungen und Strukturen

Im Norden des Plangebiets besteht ein größeres Wohngebiet, das durch die angrenzend verlaufende Bundesstraße Winterberger Straße vom Plangebiet getrennt wird. Westlich des Plangebiets (ca. 60 m entfernt) liegt ein kleines Wohngebiet im Umfeld der Beyenburger Straße. Im Süden grenzt eine kleinere Kleingartenanlage mit typischen Nutz- und Ziergärten an. Südlich und östlich der Kleingärten bestehen zudem einige Grünlandflächen. Östlich des Plangebiets setzt sich die ackerbaulich genutzte Fläche weiter fort.

Schutzgebiete und Vorrangflächen

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere, im Landschaftsplan "Raum Ennepetal / Gelvesberg / Schwelm" ausgewiesene Schutzgebiete (siehe auch Kap. 1.3.3 und Abb. 6). Östlich des Plangebiets, in rund 60 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet "LSG südlich von Schwelm, Beyenburg/Schlagbaum", das im Wesentlichen aus durch Hecken gegliederte, landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen südlich von Schwelm besteht.

Südöstlich des Plangebiets, ca. 60 m entfernt, ist der geschützte Landschaftsbestandteil "Hohlweg, Schwelm" ausgewiesen. Es handelt sich um einen 230 m langen, alten Hohlweg mit bis zu 8 m tiefem Geländeeinschnitt und dichten Gehölzen auf den Böschungen, der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion übernimmt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbaum" grenzt südlich unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil an und befindet sich in rund 90 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche. Es handelt sich um einen "vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplex aus (Obst-)Wiesen, Hecken und Sonderbiotopen, der durch Anpflanzungen, Extensivierungs-, und Biotoppflegemaßnahmen entwickelt wurde. Der Raumausschnitt repräsentiert eine bäuerliche Kulturlandschaft mit landschaftsgliedernden Elementen des Siedlungsrandes, die als Folge von Nutzungsintensivierung, Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen vielerorts selten geworden sind" (Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Abfrage am 27.11.2023).

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopkatasterfläche "Hohlweg am Winterberg" (BK-4907-0018) (grün umrandet siehe Abb. 8). Die rund 0,24 ha große Fläche umfasst "einen Nordwest-Südost verlaufenden, fast ganz zugewachsenen Hohlweg. Das begleitende Gehölz besteht hauptsächlich aus Stieleiche. Wertbestimmend ist die Gehölzstruktur als Refugium für verschiedene Tierarten der offenen Agrarlandschaft. Der Hohlweg ist zudem kulturhistorisch wertvoll. Das Gebiet hat Funktion als Vernetzungsbiotop." (LANUV 2023).

Südlich des Plangebiets in rund 100 m Entfernung ist die Biotopkatasterfläche "Heckensystem bei Gooshaiken und Obernhagen" (BK-4907-0017) ausgewiesen, die sich westlich der L 527 weiter fortsetzt. "Es handelt sich um eine ausgedehnte Heckenstruktur, die sich entlang einer Straße sowie zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang zieht. Wertbestimmend ist die Heckenstruktur als Refugium für verschiedene Tierarten der offenen Agrarlandschaft. Das Gebiet hat Funktion als Vernetzungsbiotop" (LANUV 2023).

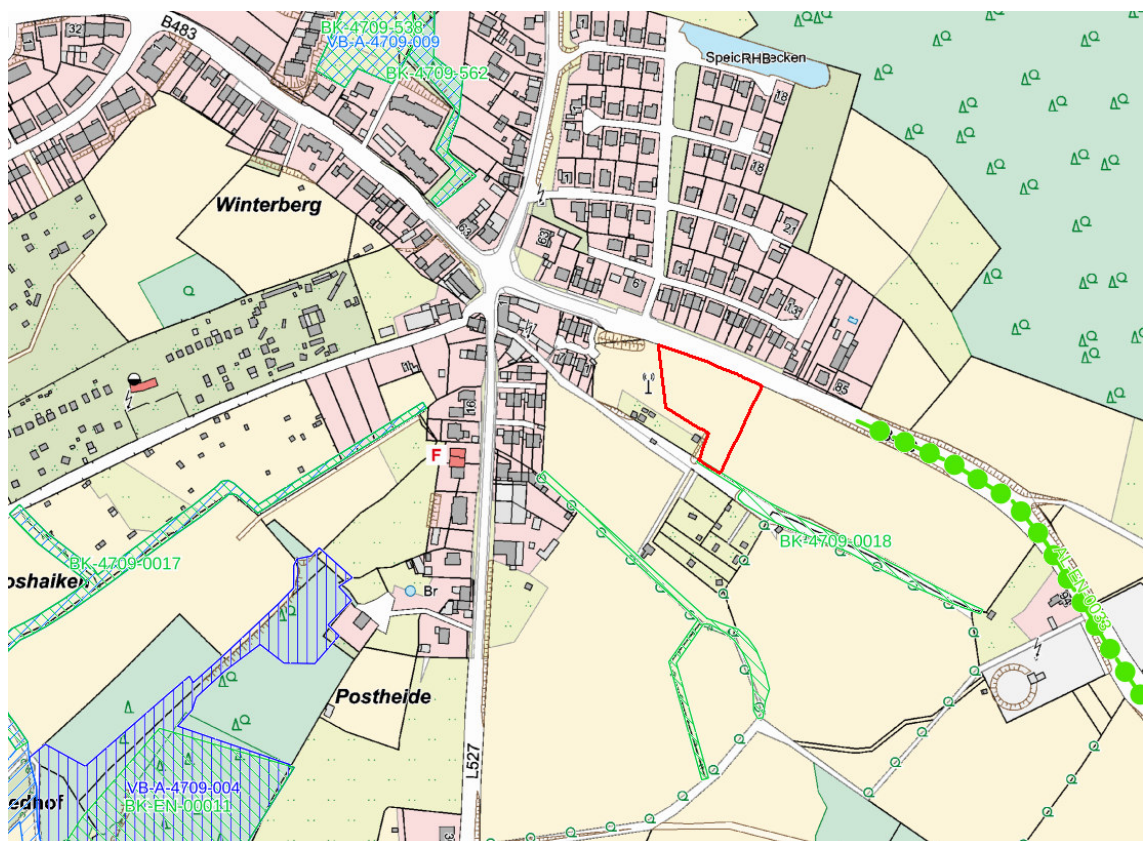


Abb. 8: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen sowie geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW LINFOS und ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche sind keine Biotopverbundflächen ausgewiesen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche "Heckensystem, Bachlauf und Kleinstrukturen am südlichen Rand von Schwelm" (VB-A-4709-006) befindet sich westlich der Beyenburger Straße (L527) ca. 210 m vom Plangebiet entfernt und besteht aus vier Teilflächen. "Den Gebieten kommt in ihrer Verteilung und Strukturvielfalt eine hohe Vernetzungsfunktion zu, da sie den für diese kleinbäuerlichen Strukturen typischen Arten als Trittsteinbiotope dienen." (LANUV 2023)

Rund 300 m südwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopverbundfläche "Tal des Fastenbecke südlich Schwelm" (VB-A-4907-004). (...) Das Gebiet ist sehr bedeutend als Vernetzungsbiotop im regionalen Biotopverbund und wertvoll für seltene Pflanzen und Tiere der Bachau und der angrenzenden Wälder." (LANUV 2023).

Östlich des Plangebiets in ca. 80 m Entfernung beginnt die nach § 41 LNatSchG geschützte "Stiel-Eichenallee an der Winterberger Straße (B 483)" (AL-EN-0033) (siehe Abb. 8).

2.2.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Im Plangebiet werden bei Realisierung des Feuerwehrgerätehauses ausschließlich Ackerflächen (ca. 0,49 ha) und Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand (0,01 ha) in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich im Biotoptypen mit geringer Wertigkeit, die unmittelbar an eine bestehende Straße grenzen und durch anthropogene Störungen und Vorbelastungen gekennzeichnet sind.

Wertvollere Biotoptypen mit Gehölzbeständen (Gebüsche, Laubbäume) werden nicht beansprucht. Es sind keine seltenen Arten und keine Rote-Liste-Arten betroffen. Schutzgebiete in Form von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Schutzzwecke der im Umfeld gelegenen, im Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet) werden nicht beeinträchtigt, da die wertgebenden Strukturelemente der Gebiete nicht beansprucht werden. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes werden nicht beeinträchtigt, da das Grundstück durch die geplanten Gehölzstreifen in die Landschaft eingebunden wird. Eine landschaftliche Einbindung des Feuerwehrgerätehauses Winterberg gegenüber dem östlich des Plangebiets, in rund 60 m Entfernung, ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets "LSG südlich von Schwelm, Beyenburg/Schlagbaum" wird gewährleistet, indem insbesondere am östlichen Rand des Grundstücks im Übergang zur freien Landschaft ein mehrreihiger Gehölzstreifen gepflanzt wird.

Der südöstlich des Plangebiets in ca. 60 m Entfernung festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil "Hohlweg, Schwelm" einschließlich der Gehölze auf den Böschungen (gleichzeitig Biotopkatasterfläche "Hohlweg am Winterberg") wird durch das Vorhaben nicht beansprucht, so dass die Vernetzungs- und Trittsteinfunktion erhalten wird.

Dies gilt auch für das in rund 90 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche gelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbaum", das einen vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplex aus (Obst-) Wiesen, Hecken und Sonderbiotopen beinhaltet.

Die Inanspruchnahme der Ackerfläche führt daher insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Für die Dächer der Rettungswache ist eine extensive Dachbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt. Die Gründächer mit einer mehr als 8 cm starken Magersubstratauflage ermöglichen die Pflanzung von Blühstauden. Damit steigern sie das Nahrungsangebot für Insekten- und Vogelarten und können somit den funktionalen Verlust an unversiegelten Flächen minimieren.

Artenschutzbelange / artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei der städtebaulichen Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutz-Vorprüfung Stufe 1) erfolgte eine Analyse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation für das Plangebiet und dessen Umfeld (Grünplan – Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, Bericht vom November 2023). Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Berichts zusammengefasst.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 22.11.2023 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Das Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, die sich in östlicher Richtung entlang der Winterberger Straße weiter fortsetzen. An der Nordseite der Ackerfläche besteht entlang der Winterberger Straße ein schmaler rund 2 m breiter Gras- saum.

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ein möglicher Verbotstatbestand durch die Baufeldfreimachung und die Rodung von Gehölzen kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist hingegen möglich. Aufgrund der westlich und südlich (außerhalb des Geltungsbereiches) vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die dort zu erwartenden Arten kommen jedoch regelmäßig in vergleichbaren Gehölzen, Gärten und Grünanlagen vor und gelten als nicht besonders empfindlich und störanfällig. Schädigungen einer Lokalpopulation durch eine Baumaßnahme und die Inanspruchnahme von kleinflächigen Gehölzbeständen können bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse auch ausgeschlossen werden. Die Gehölzränder können von den Fledermäusen weiterhin zur Jagd genutzt werden. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

2.3 Schutzgut Boden / Altlasten und Fläche

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer-, Kühlungs- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Kohlenstoffspeicher- und Grundwasserschutzfunktion sowie seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Im Hinblick auf den Schutzbelang "Fläche" ist insbesondere das allgemeine Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen, wobei Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant sind.

2.3.1 Status Quo

Das rund 0,5 Hektar große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Winterberg im Süden der Stadt Schwelm. Die Vorhabenfläche besteht aus dem westlichen Teil einer größeren Ackerfläche. Die Fläche wird im Norden durch die Winterberger Straße (B 483) und im Süden durch die Kleingartenanlage an der Straße "Am Heerweg" begrenzt. Nördlich der B 483 liegt ein größeres Wohngebiet. Westlich des Plangebiets befindet sich ein Funkturm mit Brachfläche und eine Obstwiese, an die sich weiter im Westen eine Wohnsiedlung an der Beyenburger Straße anschließt.

Naturraum / Relief

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Radevormwalder Hochfläche (Nr. 338.130), die zu den Bergischen Hochflächen (Nr. 338) gehört.

Das Gelände fällt von Nordosten mit 334,4 m ü. NHN nach Südwesten ungefähr 4 m auf ca. 330,8 m ü. NHN ab.

Boden

Gemäß Bodenkarte NRW (Blatt 4708 Wuppertal bzw. WMS-Server Geologischer Dienst) kommt im Plangebiet im südlichen Teil als Bodentyp Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde, meist podsolig (Bodeneinheit B36) vor, die sich aus Hang- und Hochflächenlehm (Pleistozän, Holozän) über Ton-, Schluff- und Sandstein (Devon) entwickelt hat. Die sehr tiefgründigen, grusigen und schwach steinigen, schluffigen Lehmböden weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität und mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden sind ohne Grundwasser- und Staunäseeinfluss. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel (Wertzahlen der Bodenschätzung 35 bis 55).

Im Norden des Plangebiets kommt als Bodentyp eine meist podsolige Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (Bodeneinheit B33) vor, der sich ebenfalls aus Hang- und Hochflächenlehm (Pleistozän, Holozän) über Ton-, Schluff- und Sandstein (Devon) entwickelt hat. Die mittel- bis tiefgründigen, grusigen-steinigen, schluffigen Lehmböden weisen eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden sind ohne Grund- und Staunäseeinfluss. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering bis mittel (Wertzahlen der Bodenschätzung 20 bis 40).

Schutzwürdige Böden

Der Geologische Dienst NRW hat auf der Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion bewertet. Die Schutzwürdigkeit wird hierbei ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen "hoch" (bf4) und "sehr hoch" (bf5).

Die im Süden des Plangebiets vorkommende Braunerde (Bodeneinheit B36) ist aufgrund ihres Wasserspeichers im 2-Meter-Raum und der damit verbundenen hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion als schutzwürdiger Boden eingestuft (Geologischer Dienst NRW, Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage, Abfrage am 27.11.2023).

Die Böden im Bereich des Plangebiets und im nicht bebauten Umfeld liegen in "Bereichen mit Wahrscheinlichkeit von Naturnähe", d.h. es handelt sich um weitestgehend naturnahe Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen erhalten haben.

Altlasten / Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

2.3.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung einer Feuerwache auf einer insg. ca. 0,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche am südöstlichen Ortsrand von Schwelm-Winterberg, die an eine Straße und im Weiteren an Wohnbauflächen grenzt. Damit handelt es sich um eine städtebauliche Entwicklung in teilweise integrierter Lage am Siedlungsrand von Schwelm. Durch die direkte Lage der Fläche an der B 483, die bereits zu einer Zerschneidung führt, kommt es zu keinen weiteren Zerschneidungseffekten innerhalb des angrenzenden Freiraums. Dies ist im Hinblick auf den Schutzbelang "Fläche" positiv zu bewerten.

Durch die Realisierung der Planung werden auf einer Fläche von ca. 0,5 ha naturnahe und bislang unversiegelte Böden in Anspruch genommen. Es ist von einer Neuversiegelung von rund 0,36 ha für Gebäude, Zufahrten und Stellplätze auszugehen. Im südlichen Plangebiet ist dabei eine schutzwürdige Braunerde mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion aufgrund ihres Wasserspeichers im 2-Meter-Raum betroffen.

Mit dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, da weitestgehend naturnahe, teilweise sogar schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

2.4.1 Status Quo

Grundwasser / Stauwasser

Das Plangebiet gehört zu dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (273_04) im Teileinzugsgebiet Wupper: "Der Grundwasserkörper besteht hauptsächlich aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken sowie untergeordnet karbonischen Tonsteinen und Sandsteinbänken mit überwiegend geringer Durchlässigkeit. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter, bei dem sich das Grundwasser innerhalb der Zersatzzone entsprechend der Morphologie bewegt. (...) Sowohl die tertiären als auch die quartären Ablagerungen können sporadisch Grundwasser führen. Im Bereich des Grundwasserkörpers wurden mittlere Grundwasserflurabstände zwischen 1,0 und 4,0 m unter Geländeoberfläche gemessen" (Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 27.11.2023). Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist "gut" (3. BWP, 2013-2018; Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 27.11.2023).

Fließgewässer / Stillgewässer

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld kommen keine Oberflächengewässer vor. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Fastenbecke, die ca. 250 m südwestlich der Vorhabenfläche entspringt und nach rund drei Kilometern weiter in südwestliche Richtung in die Wupper mündet.

Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone und auch nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 27.11.2023). Im Umfeld des Plangebiets sind zudem keine hochwassergefährdeten Bereiche in den Karten dargestellt (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten Wupper, Abfrage am 27.11.2023).

Die Starkregenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) stellt flächendeckend für Nordrhein-Westfalen eine Übersicht zur Verfügung, wie stark sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Dabei werden Fließgeschwindigkeiten und mögliche Überflutungsflächen sowie Wassertiefen infolge von Starkregenereignissen bestimmter Größenordnungen dargestellt. In der Starkregenhinweiskarte sind für das Plangebiet keine Flächen dargestellt (LANUV, Abfrage am 27.11.2022).

2.4.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, sodass sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in erster Linie auf den Grundwasserhaushalt beschränken. Durch die bauliche Entwicklung und Neuversiegelung werden derzeit unversiegelte versickerungsfähige Flächen in einem Flächenumfang von ca. 0,36 ha überbaut und versiegelt. Hiermit sind grundsätzlich negative Folgewirkungen für den Wasserhaushalt, wie z. B. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden.

Die geplante Dachbegrünung auf dem Feuerwehrgerätehaus wirkt sich positiv auf die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers aus, da dieses zunächst auf dem Dach gespeichert und zum Teil vor Ort verdunstet wird.

Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet.

2.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

2.5.1 Status Quo

Regionalklimatisch liegt Schwelm im Klimabezirk "Bergisches Land". Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr für Schwelm im Zeitraum 1981 - 2010 liegt bei 8,8 - 9,8 °C. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr liegt bei 1.087 - 1.319 mm (Klimaanalyse Stadt Schwelm, RVR, 2019).

In Abhängigkeit von Vegetation, Wasser, Relief und Versiegelung bilden sich lokal unterschiedliche Klimatope aus, die sich insbesondere durch Windfeldveränderungen und extremere Tages-temperaturverläufe vom großräumigen Klima unterscheiden. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen. Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst.

2.5.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Durch die Versiegelung und Überbauung von Ackerflächen gehen klimatische Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets verloren, die dem Freilandklima zuzuordnen sind und eine geringe thermische Ausgleichsfunktion übernehmen.

Mit der Festsetzung einer höchstzulässigen GRZ von 0,8 ergibt sich in Verbindung mit den übrigen Flächenfestsetzungen eine weitgehende Überbauung und Versiegelung im Plangebiet. Es ist davon auszugehen, dass sich das "Freiraumklima" im Plangebiet, wie die angrenzenden Siedlungsbereiche, in ein "Stadttrandklima" wandelt. Aufgrund der lockeren Baustruktur des Ortsteils Winterberg und dem hohen Freiflächenanteil im Umfeld ist jedoch keine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse in den Wohngebieten von Winterberg zu erwarten. Die südlich des Ortsteils vorhandenen Freiflächen behalten ihre Funktion als Kaltluftproduktionsgebiete. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets (0,5 ha) sowie der Nähe zu lokalen Ausgleichsräumen im nahen Umfeld ist jedoch keine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und den angrenzenden Wohngebieten zu erwarten.

Durch Dachbegrünungen auf dem Gebäude der Feuerwache können zukünftige Hitzebelastungen auf nachgelagerter Ebene reduziert werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind insofern nicht zu prognostizieren.

2.6 Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild)

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet sind die landschaftsästhetische Funktion sowie die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

2.6.1 Status Quo

Das Plangebiet ist derzeit durch eine offene Ackerfläche gekennzeichnet. Es handelt sich um den westlichen Teil einer größeren Ackerfläche, die sich nach Osten in einer Breite von ca. 90 m entlang der Winterberger Straße fortsetzt.

Südlich wird das Plangebiet von einer Kleingartenanlage begrenzt, die von geschnittenen Hecken aus Nadelgehölzen eingefasst wird. Südöstlich des Plangebiets beginnt ein Gehölzstreifen, der sich nach Osten verbreitert und das Landschaftsbild positiv prägt. Es handelt sich um einen Nord-west-Südost verlaufenden, fast ganz zugewachsenen Hohlweg (Geschützter Landschaftsbestandteil, Bodendenkmal).

Westlich des Plangebiets steht ein ca. 40 m hoher Funkturm, der zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes führt. Weiter westlich befindet sich eine Obstwiese mit alten Obstbaumhochstämmen, die zu den positiven landschaftsgliedernden Elementen des Siedlungsrandes gehört. Westlich daran grenzt der südliche Teil des Ortsteils Winterberg, dessen Häuser vom Plangebiet aus wahrnehmbar sind.

Nördlich der Winterberger Straße liegt ein Wohngebiet des Ortsteils Winterberg, das durch eine begrünte Lärmschutzwand zur Straße hin abgeschirmt wird.

2.6.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Das geplante maximal 2-geschossige Feuerwehrgerätehaus entspricht von der Höhe der umliegenden Bebauung aus überwiegend 2-geschossigen Wohnhäusern. Der westlich des Plangebiets vorhandene, ca. 40 m hohe Funkturm, verursacht bereits eine technische Überprägung des Landschafts- und Ortsbildes im nahen Umfeld. Durch die Integration des Gebäudes in den bestehenden Hang sowie eine geplante Eingrünung fügt sich das Feuerwehrgerätehaus in die Umgebung ein. Ein mehrreihiger Gehölzstreifen im Übergang zur östlich angrenzenden Ackerfläche gewährleistet eine Ortsrandeingrünung des neuen Grundstücks.

Landschafts- und ortsbildprägende Gehölze sind nicht betroffen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind insgesamt nicht erkennbar.

2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst Kulturgüter als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Kulturgüter sind Gebäude, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem oder städtebaulichem Wert sind. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Daneben sind umweltbezogene Sachgüter zu berücksichtigen.

2.7.1 Status Quo

Denkmäler oder sonstige geschützte oder schutzwürdige Kulturgüter oder Elemente der Kulturlandschaft sind im Plangebiet und dem Umfeld nicht bekannt. Das Plangebiet liegt gemäß den Angaben des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den Regionalplan Ruhr (LVR/LWL, 2014) nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Der südöstlich an das Plangebiet angrenzende Hohlweg ist als Bodendenkmal seit dem 22. Mai 1991 (Bezeichnung B 2 Hohlweg/Winterberg) eingetragen. Es handelt sich um einen 230 m langen, alten Hohlweg mit bis zu 8 m tiefem Geländeeinschnitt und dichten Gehölzen auf den Böschungen. Der Weg war Teil einer mittelalterlichen Altstraße auf dem Winterberg, der mit 350,8 m ü. NHN höchsten Erhebung von Schwelm.

Das nächste Baudenkmal liegt ca. 180 m westlich vom Plangebiet entfernt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen. Durch das Bauvorhaben gehen 0,5 ha einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche verloren.

2.7.2 Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes

Kulturgüter sind durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Das Bodendenkmal des Hohlweges mit begleitenden Gehölzbeständen wird nicht beansprucht. Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von ca. 0,5 ha

Ackerfläche mit mittleren Bodenwertzahlen. Eine erhöhte materielle Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.

In der Gesamtbetrachtung sind für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu beurteilenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen zu betrachten.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet gegenwärtig nicht zu erwarten.

Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Neben den vorhabenbezogenen Wirkungen sind gleichsam entsprechende zusätzliche Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall bestehen im Umfeld des Plangebietes derzeit keine Planungsabsichten, die zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.

2.9 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die vorliegenden Planungen nicht umgesetzt würden. Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen.

Der gültige Flächennutzungsplan weist die Vorhabenfläche als "Fläche für die Landwirtschaft" aus. Unter Berücksichtigung der Rechtslage und der zum Planungszeitpunkt vorhandenen Nutzungen ist im Falle der Nichtrealisierung des vorliegenden Vorhabens davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet beibehalten wird.

3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Vorhabens soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sind eng an den Bebauungsplanentwurf gekoppelt. Es werden folgende Maßnahmen beschrieben:

- **Artenschutz**

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen bzw. zu beachten:

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden "Allerweltsvogelarten" können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

- **Bodenschutz / Bodenmanagement**

Mutterboden im Sinne der DIN 18300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Für notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden.

Die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden ggfs. bis zur Offenlage ergänzt.

3.2 Grünordnerische Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen dienen der Durchgrünung des Baugebiets und der Minderung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Neubebauung. Die aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert und festgesetzt.

Dachbegrünung

Um die ökologischen Auswirkungen der baulichen Inanspruchnahme zu minimieren, sind die Dachflächen der Wohngebäude und Garagen mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C von 0,5 erzielt. Dabei sind die Dachbegrünungsrichtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten. Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Durch die Anlage einer Dachbegrünung entstehen gleichzeitig entwässerungstechnische und stadtklimatische Vorteile.

Grund der Festsetzung ist, Klimaanpassungsmaßnahmen stärker zu berücksichtigen. Mit der Dachbegrünung kann das Aufheizen von Gebäuden gemindert werden und als Zwischenspeicher für anfallendes Niederschlagswasser dienen. Dachbegrünungen wirken über höhere Verdunstungsleistungen positiv auf das örtliche Klima.

Heckenpflanzung aus standortheimischen Gehölzen

Da überwiegend Freiflächen an das Plangebiet grenzen, soll das Gebiet im Westen, Süden und im Osten entsprechend eingegrünt werden. Dies kann durch die Anlage einer landschaftsgerechten Hecke realisiert werden. Die Mindestbreite der Hecke beträgt 4 Meter. Zu der Ackerfläche ist im Rahmen des Nachbarschaftsrechts ein 1 m-Abstand für die zu pflanzenden Sträucher zu beachten (Bäume 2 m).

Entlang der Grenzen des Plangebiets ist im Übergang zur Brachfläche am Funkturm im Westen, Kleingartenanlage im Süden und Ackerfläche im Osten eine freiwachsende, zwei- bis dreireihige Hecke gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind 2 - 5 Gehölze einer Art zusammen zu pflanzen mit einem Pflanzabstand von 1,00 bis 1,50 m. Die Pflanzgröße für Sträucher beträgt Höhe 100-150 cm, 2x verpflanzt, Pflanzabstand eine Pflanze pro m².

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

Freiwachsende Hecken bieten Lebensraum für verschiedene Arten und unterstützen damit die biologische Vielfalt im Plangebiet. Zudem gewährleistet der Gehölzstreifen eine Ortsrandeingrünung des neuen Grundstücks im Übergang zur östlich angrenzenden Ackerfläche.

3.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Die Handhabung der Eingriffsregelung und ggfs. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4. ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, FEHLENDE KENN- NISSE

Zur Eingriffsermittlung und Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt sowie zur Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß der Biotoptypenliste und -bewertung des LANUV durchgeführt.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden die Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos-Daten) und das Infosystem streng geschützte Arten (LANUV) genutzt. Darüber hinaus wurde eine Ortsbegehung durchgeführt.

Weitere Informationen zu den Schutzgütern wurden aus den Geobasisdaten des Landes NRW, TIM-Online, dem Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW und Umgebungslärm in NRW des LANUV sowie der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes und dem Fachinformationssystem ELWAS entnommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden zudem folgende Fachgutachten erarbeitet:

- BBW (2023): Leistungsfähigkeit Verkehr
- BBW (2023): Schalltechnische Untersuchung
- Ingeo consult (2023): Baugrunderkundung.

5. MONITORING

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Eine eigenständige Überprüfung spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes wird hierzu empfohlen. Inhaltlich sollten u. a. folgende Punkte abgedeckt werden:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob ggf. wegen ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Kommune kann sich weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden zu weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt stützen. Darüber hinaus ist die Kommune gemäß § 4 c BauGB für die Überwachung der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Die für den Bebauungsplan Nr. 110 vorgesehenen Monitoringmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird bis zur Offenlage ergänzt.

7. QUELLENANGABE

Bezirksregierung Arnsberg (2011): Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Bochum Hagen, Blatt 5 (Download November 2023).

Bundesamt für Naturschutz (BFN) (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Bonn - Bad Godesberg (Abfrage am 24.11.2023).

Geologisches Landesamt NRW (1981): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen i. M. 1:50.000 Blatt L 4708 Wuppertal; Krefeld.

Geologischer Dienst NRW (2023): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden; Krefeld.

Ennepe-Ruhr-Kreis (2023): Landschaftsplan Nr. 4 Schwelm (Abfrage am 23.11.2023).

Fachinformationssystem ELWAS (2023): Wasserschutzgebiete, Gewässersystem, Grundwasserkörper (Abfrage am 27.11.2023).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Landschaftsinformationssammlung NRW - Biotopkataster, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiete, Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete (Abfrage am 24.11.2023); Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Infosystem streng geschützte Arten (Abfrage am 27.10.2023); Recklinghausen.

LANUV NRW (2023): Klimaanpassung und Klimaanalyse NRW (Abfrage am 27.11.2023).

LANUV NRW (2023): Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG (Abfrage am 27.11.2023).

Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, 2014

LINFOS (2023): Fundortkataster, Biotopverbundflächen (WMS-Server).

MUNV (2023): Umgebungslärm in NRW, Lärmkarten 4. Runde (Stand: 2022, Abfrage am 24.11.2023)

Regionalverband Ruhr (2019): Klimaanalyse der Stadt Schwelm.

Regionalverband Ruhr (2023): Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr, Blatt 29 (Stand: Januar 2023, Abfrage am 23.11.2023).

Stadt Schwelm (2023): Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm.

Stadt Schwelm (2023): Bebauungspläne der Stadt Schwelm.

TIM-online (2023): Topographische Karten, Luftbildkarte, Freizeitinformationen, Radverkehrsnetz NRW (Abfrage am 24.11.2023).

Anhang



**Bestandsplan zum Bebauungsplan Nr. 110
"Feuerwehrgerätehaus Winterberg" in Schwelm**

Biotoptypen

Biotoptypen-Codes nach "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", LANUV 2008

- 2.2** Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- 3.1** Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

 Geltungsbereich

grünplan
büro für landschaftsplanung
Dipl.-Ing. E. Steppan / Dipl.-Ing. (FH) A. Quante
Landschaftsarchitekten
Hohe Straße 5 44139 Dortmund
Tel. 0231 / 52 90 21 Fax. 0231 / 55 61 56
info@gruenplan.org web: www.gruenplan.org

Bearbeitung: Ellen Steppan

Stand: 22.11.2023

Maßstab: 1 : 750 (DIN A3)